

# BGer 1C 441/2016 vom 18. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_441\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_441_2016)

FR: TF 1C 441/2016 du 18 octobre 2016

IT: TF 1C 441/2016 del 18 ottobre 2016

## Regeste

Überstellung nach Rumänien zur weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe | Rechtshilfe und Auslieferung

## Erwägungen

### E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 139 II 340 E. 4 S. 342; 136 IV 139 E. 2.4 S. 144; 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### E. 1.2.1

Es geht um die Überstellung eines rechtskräftig Verurteilten zur weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Heimatstaat gemäss Art. 101 Abs. 2 IRSG i.V.m. dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (SR 0.343) und dem dazu ergangenen Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (SR 0.343.1). Eine solche Überstellung ist aus der Sicht des Betroffenen mit einer Auslieferung vergleichbar. Insoweit wäre die Beschwerde gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG nach der Rechtsprechung daher zulässig (Urteile 1C\_268/2016 vom 6. Juli 2016 E. 1.1; 1C\_588/2008 vom 12. März 2009 E. 1.1, nicht publ. in BGE 135 I 191 ). Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Ob man annehmen kann, dass er das zumindest sinngemäss tut und die Beschwerde damit den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, kann dahingestellt bleiben. Ein besonders bedeutender Fall ist jedenfalls zu verneinen.

### E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer bringt insbesondere unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Komitees für die Verhütung von Folter (CPT) vom 24. September 2015 vor, im rumänischen Strafvollzug drohe ihm eine unmenschliche Behandlung. Mit dem Bericht des CPT, das Rumänien vom 5. bis zum 17. Juni 2014 besucht hat, hat sich das Bundesgericht bereits im kürzlich ergangenen Urteil 1C\_268/2016 vom 6. Juli 2016 befasst. Wie das Bundesgericht erwog, stellt der Bericht des CPT zwar verschiedene Mängel im rumänischen Strafvollzug fest. Sie betreffen jedoch hauptsächlich Hochsicherheitstrakte und hängen vor allem mit der hohen Zahl der Gefangenen bzw. der im Vergleich dazu geringen Zahl des Anstaltspersonals zusammen. Der rumänische Gesetzgeber traf indessen einige Monate vor dem Besuch des CPT Massnahmen, welche durch die Gewährung bedingter bzw. vorzeitiger Entlassungen die Verringerung der Zahl der Gefangenen bezwecken. Diese Massnahmen - von denen auch der Beschwerdeführer profitieren könnte - waren zur Zeit des Besuchs des CPT noch nicht spürbar. Das Bundesgericht verwies sodann darauf, dass die Schweiz praxisgemäss Verfolgte an Rumänien ohne besondere Auflagen in Bezug auf die Haftbedingungen ausliefert. Es kam daher zum Schluss, die allgemeinen Verhältnisse im rumänischen Strafvollzug stünden der Überstellung nicht entgegen (E. 2.). Darauf zurückzukommen besteht kein Anlass. Dass dem Beschwerdeführer aufgrund seiner persönlichen Situation im rumänischen Strafvollzug objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte drohen soll, hat er nicht glaubhaft dargetan. Die Vorinstanz legt das zutreffend dar (angefochtener Entscheid E. 4.5 ff. S. 5 ff.). Darauf kann verwiesen werden ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 1.2.3**

Dass dem Fall sonst wie eine besondere Bedeutung zukommen könnte, ist nicht erkennbar. Die Beschwerde ist daher gemäss Art. 84 BGG unzulässig.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer befindet sich seit längerem im Freiheitsentzug. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird deshalb verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 64 BGG ist damit hinfällig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.